



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
SA-426/18

Unser Zeichen
58c-U4446.0-2020/23-2

Telefon +49 89 9214-00

München
17.11.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller (SPD) vom 16.10.2020
betreffend Volumen und Kosten für Kanalsanierungen mit Asbestzementroh-
ren in bayerischen Kommunen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1. Wie viele Kilometer Asbestzementrohre sind insgesamt in Bayern verlegt
(bitte mit Auflistung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen)?*

Die Länge in Betrieb befindlicher Asbestzementkanäle und mit asbesthaltigen
Mörteln sanierter Kanäle kann für ganz Bayern auf ca. 4.700 km geschätzt
werden. Eine Auflistung der Länge nach Regierungsbezirken, Landkreisen
oder Kommunen liegt dem Umweltministerium nicht vor.

*2. In welchem Zustand befinden sich diese Leitungen (bitte mit Auflistung mit
geschätztem prozentualem Sanierungsbedarf der defekten Leitungen in Rela-
tion zum Gesamtvolumen der verlegten Leitungen und unterteilt nach Regie-
rungsbezirken, Landkreisen und Kommunen)?*

Angaben zum baulichen Zustand von asbesthaltigen Abwasserkanälen liegen dem Umweltministerium nicht vor. Bayernweit wird von einem sofortigen, kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarf von ca. 20 % aller öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle ausgegangen. Eine Auflistung der Längen nach Regierungsbezirken, Landkreisen oder Kommunen liegt nicht vor.

3. In welcher Höhe werden sich die Sanierungskosten belaufen (bitte mit Auflistung nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen)?

Zu asbesthaltigen Abwasserkanälen können keine spezifischen Sanierungskosten genannt werden. Ohne Berücksichtigung von Kanalmaterialien und eingesetzter Sanierungsarten (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) können für Bayern mittlere Kanalsanierungskosten von ca. 450 €/lfm abgeschätzt werden.

Aufgrund chemikalienrechtlicher Vorgaben nach der europäischen REACH-Verordnung ist der Einbau und die Verwendung asbesthaltiger Produkte wie Asbestzementrohre verboten. Rechtmäßig vor dem Verbot eingebaute Asbestprodukte dürfen jedoch weiterhin genutzt werden, bis sie beseitigt werden oder bis ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist. Notwendige Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementrohren dürfen im Rahmen der noch erlaubten Nutzung unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden. Solche zulässigen Instandhaltungsarbeiten wären beispielsweise Reparaturen von lokalen Beschädigungen bis hin zum partiellen Austausch von Rohrleitungsabschnitten (durch asbestfreie Rohre). Reichen die o.g. herkömmlichen Reparaturen nicht mehr aus, um die Funktionsfähigkeit der Asbestzementrohrleitungen zu gewährleisten, ist bei dem somit erheblich reparaturbedürftigen Asbestprodukt die Nutzungsdauer der Asbestzementrohrleitung (im Sinne der REACH-Verordnung) als abgelaufen anzusehen. Die Anwendung eines Inliner-Verfahrens (durch Einzug eines Kunststoff-Inliners in die gesamte Asbestzementrohrleitung) zur „Sanierung“ ist in diesen Fällen nicht zulässig und würde dem Ziel der REACH-Verordnung entgegenstehen potenziell gefährliche asbesthaltige Produkte mit abgelaufener Nutzungsdauer zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung aus dem Baubestand zu nehmen. Die Entsorgungskosten für die Beseitigung von erheblich reparaturbedürftigen Asbestzementrohre sind deswegen unvermeidbar und können nicht den Kosten einer unzulässigen Sanierung mit dem Inliner-Verfahren gegenübergestellt werden. Zuletzt Genanntes würde eine unzulässige Lebensverlängerung eines verbauten Asbestprodukts bedeuten.

Eine Auflistung der Sanierungskosten nach Regierungsbezirken, Landkreisen oder Kommunen liegt dem Umweltministerium nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister